

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

22. März 2023

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), zur Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV), der Lärmschutz-Verordnung (LSV) und zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Stellung nehmen zu können.

Zur CO₂-Verordnung

Unsere Bemerkungen finden Sie im entsprechenden Antwortformular.

Zur FrSV

Unsere Bemerkungen finden Sie im entsprechenden Antwortformular.

Zur LSV

Luft/Wasser-Wärmepumpen werden als Schlüsseltechnologie für die Dekarbonisierung im Gebäubereich betrachtet. Dementsprechend werden sie gefördert und in umfangreicher und zunehmender Anzahl eingesetzt. Gleichzeitig verursachen diese ortsfesten Anlagen potentiell störenden Lärm. Aus diesem Grund ist für Wärmepumpen die Einhaltung der Vorgaben der LSV von zentraler Bedeutung. Der Vollzug der LSV, inklusive Lärmbeurteilung während der Planung, sowie während der Betriebsphase, ist Aufgabe der jeweiligen Vollzugsbehörden; im Kanton Aargau sind dies die Gemeinden. Aufgrund der grossen Anzahl an Luft/Wasser-Wärmepumpen und der unterschiedlichen involvierten Stellen erfordert die einheitliche, zuverlässige und rechtssichere Ausübung dieser Vollzugsaufgaben eine möglichst konkrete und eindeutige Definition auf Verordnungsstufe.

Wir begrüssen grundsätzlich die Konkretisierung des Vorsorgeprinzips in Art. 7 Abs. 3. Aus Sicht des Regierungsrats beschreiben aber die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b einen energetischen Stand der Technik, der heute schon bei den allermeisten leistungsvariablen Wärmepumpen erfüllt ist und somit keinen Stand der Technik in Bezug auf emissionsbegrenzende Lärmschutzmassnahmen darstellt. Eine solche Anforderung müsste daher nicht in der LSV, sondern eher in entsprechenden Vollzugshilfen aufgenommen werden. Zudem wäre es für die zuständigen Behörden nicht praktikabel

oder gar unmöglich, diese Anforderung im Vollzug zu kontrollieren. Aus diesen Gründen betrachten wir den vorgeschlagenen Bst. b als nicht zielführend; er ist ersatzlos zu streichen.

In der Praxis müssen die Vollzugsbehörden bei Lärmklagen gegen den Betrieb von Luft/Wasser-Wärmepumpen die Lärmimmissionen ermitteln und beurteilen. Bei Anlagen im Betrieb erfolgt dies in der Regel auf der Grundlage von Lärmmessungen am Immissionsort. Die nun vorgesehene Beschränkung auf eine bestimmte Temperatur würde die möglichen Zeiträume für die Durchführung der Messungen wesentlich einschränken. Dies erschwert nicht nur die messtechnische Beurteilung, sondern generiert zudem einen erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden. Aus diesem Grund ist im erläuternden Bericht festzuhalten, dass ein praktikables Messverfahren von einer geeigneten Stelle zu definieren ist beziehungsweise definiert wird.

Auf der Grundlage obiger Erwägungen stellen wir die folgenden **Anpassungsanträge** (Anpassungen kursiv)

Art. 7 Abs. 3

b ~~eine leistungsvariable Anlage bei über 2° C Aussentemperatur auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit läuft.~~

Der Erläuterungsbericht ist mit einem Hinweis/Anweisung zu einem praktikablen Messverfahren zu ergänzen.

Zusätzlich sind im Erläuterungsbericht folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Kapitel 4.1.1.3: «Aktivierung des Flüstermodus in der Nacht, wenn vorhanden, soweit dabei kein elektrischer Heizeinsatz notwendig wird» (Verschieben des Nebensatzes von rechts nach links in der Tabelle).
- Kapitel 4.1.2: Ergänzung des erläuternden Berichts zum Flüstermodus bei Aussentemperaturen unter 2°C in einem zusätzlichen Kapitel unter «4.1.2 Vorgaben für leistungsvariable Luft/Wasser-Wärmepumpen», das sich dieses Themas annimmt und auf das sich auch die Vollzugshilfe des Cercle Bruit künftig stützen soll.

Zur NISV

Ein wesentliches Element des kantonalen Vollzuges im Bereich Mobilfunk und Schutz der Bevölkerung vor übermässiger nichtionisierender Strahlung bildet die Datenbank des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) für Mobilfunkanlagen (Antennendatenbank). Mit der vorliegenden Anpassung sollen die Datenbank an die Bedürfnisse der kantonalen Vollzugsbehörden angepasst und die aktuell gültigen privatrechtlichen Nutzungsvereinbarungen auf Stufe Verordnung geregelt werden. Der Regierungsrat begrüsst diesen Schritt und unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.

In der Verordnung wird in Art. 11a Abs. 1 Bst c neu geregelt, dass die Mobilfunkbetreiber ihre aktuellen Betriebsdaten dem BAKOM mindestens alle 14 Tage zu melden habe. Aus Sicht der kantonalen Fachstellen erweist sich die vorgeschlagene Bearbeitungszeit von 14 Tagen für eine (digitalisierte) Datenbank als zu lang und sollte an das technisch Machbare, nämlich die Mindest-Verarbeitungszeit der BAKOM Datenbank, reduziert werden. Die Anzahl Mindesttage soll deshalb nicht als fixer Wert in die Verordnung aufgenommen werden. Das BAKOM soll die Möglichkeit erhalten, die Frist möglichst einfach den Bedürfnissen der verschiedenen Stakeholder anzupassen.

Mit der Einführung der Mobilfunkempfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz (BPUK Mobilfunkempfehlungen) und der Aufrüstung bestehender Mobilfunkanlagen mit adaptiven Antennen ist der Vollzug der NISV für die kantonalen Fachstellen wesentlich dynamischer und anspruchsvoller geworden. Aus diesem Grund erweist es sich als unerlässlich, dass die Kantone für ihre Vollzugsaufgaben einen möglichst einfachen Zugriff auf die BAKOM Datenbank erhalten. In der

revidierten NISV ist dies in Art. 11a Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen (automatisierte Schnittstelle).

Einige Kantone stellen der Bevölkerung seit Jahren modellierte NIS-Immissionskarten auf ihren Webseiten zur Verfügung. Diese Modellierungen basieren auf den Betriebsdaten der BAKOM Datenbank. Mit der nun in Art. 11a Abs. 5 gewählten Formulierung wird eine Veröffentlichung der Daten ausschliesslich dem BAKOM, nicht aber den Kantonen gestattet, was eine Publikation der Modellierungen für die betroffenen Kantone verunmöglicht. Dies berücksichtigend, beantragen wir deshalb eine Erweiterung der Veröffentlichungskompetenz auf die Kantone.

Auf der Grundlage obiger Erwägungen stellen wir die folgenden **Anpassungsanträge** (Anpassungen kursiv)

Art. 11a Abs. 1

c die aktuellen Betriebsdaten: ~~mindestens alle 14 Tage~~ *nach Vorgabe des BAKOM*

Art. 11a Abs. 3

Das BAKOM erfasst die Daten nach Absatz 1 in einem Informationssystem. Es gewährt den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und den meldepflichtigen Personen Zugang zum Informationssystem. *Der Zugang ist auch über eine automatisierte Schnittstelle zu gewährleisten.*

Art. 11a Abs. 5

Das BAKOM ~~kann~~ *und die weiteren Zugriffsberechtigten können* die Daten unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Antwortformular CO₂-Verordnung
- Antwortformular FrSV

z.K. an

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt